

Hinweise zur Streckenmeldung

Bitte beachten Sie außerdem folgende Hinweise zur Abgabe Ihrer Streckenmeldung:

- Die Quartale des Jagdjahres verlaufen versetzt zum Kalenderjahr, d.h.

Quartal 1	vom 01. April bis 30. Juni	Abgabe spätestens zum 07. Juli
Quartal 2	vom 01. Juli bis 30. September	Abgabe spätestens zum 07. Oktober
Quartal 3	vom 01. Oktober bis 31. Dezember	Abgabe spätestens zum 07. Januar
Quartal 4	vom 01. Januar bis 31. März	Abgabe spätestens zum 07. April

- Die Streckenmeldung erfolgt auf dem landeseinheitlichen Formblatt nach dem Muster der Anlage 7 (zu § 12 Abs. 2 ThJGAVO) in Schriftform oder in elektronischer Form über die Jagdstatistik 2.0.
- Sollten Sie Interesse an einer elektronischen Erfassung Ihrer Streckenmeldung haben, finden Sie unter <https://jagdportal.lra-sm.de/update-zur-jagdstatistik-2-0/> eine genaue Anleitung und weiterführende Informationen.
- Der Name des Jagdbezirks ist in korrekter Form mit 4-stelliger Nummer, Bezeichnung EJB/GJB und des Eigennamens anzugeben. Für jeden Jagdbezirk ist eine separate Streckenliste erforderlich.
- Erfolgt die Erfassung zweier Jagdbezirke dennoch auf einer gemeinsamen Streckenliste, so ist bei jedem Wild unter „Art der Verwertung; weitere Bemerkungen“ der jeweilige Jagdbezirk der Erlegung anzufügen.
- Auch Fallwild ist einzeln mit Angabe des Auffindungstages, der Wildart und der Wildklasse aufzulisten, wie bei erlegtem Schalenwild, aber ohne die Notwendigkeit einer Wildmarke.
- In jedem Quartal sind Angaben über erlegtes Wild der Strecke A und Strecke B zu vermerken.
- Bei der Erlegung von Kormoranen ist das Formblatt gemäß § 3 Abs. 1 der ThürKormVO beizufügen. (siehe <https://jagdportal.lra-sm.de/> - Dokumente – Fischerei).
- Wurde in einem Quartal keinerlei Wild erlegt, so ist das Formblatt ohne Einträge abzugeben.
- Die Streckenlisten sind hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten vom Jagdbezirksinhaber oder deren Vertreter zu unterschreiben.